

## Gebührenordnung der Universität St.Gallen

vom 27. Februar 2006 (Stand 1. August 2019)

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. h und Art. 33 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988<sup>1</sup>

als Gebührenordnung:<sup>2</sup>

### I. Grundsätze

(1.)

#### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Erhebung:

- a) von Gebühren bei immatrikulierten Studierenden und Studienbewerbern sowie übrigen Teilnehmern an Lehrveranstaltungen<sup>3</sup> für die Inanspruchnahme von Leistungen im universitären Studien- und Prüfungsbetrieb;
- b) von Administrativ-, Benützungs- und übrigen Gebühren.

#### *Art. 2 Festsetzung: Zuständigkeit, Bemessung*

<sup>1</sup> Der Universitätsrat setzt die von der HSG erhobenen Gebühren fest.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Immatrikulationsgebühren und Kolleggelder können die Gebühren im Sinn dieses Erlasses kostendeckend bemessen werden.

#### *Art. 3 Gebührenreglement und -tarife*

<sup>1</sup> Art und Höhe der Gebühren sowie gegebenenfalls deren Zusammensetzung und Verteilungsschlüssel sind im Gebührenreglement als Anhang zu diesem Erlass geregelt.

<sup>2</sup> Die Administrativ- und Benützungsgebühren der HSG sind in besonderen Gebührentarifen festgehalten.

---

1 sGS 217.11.

2 Abgekürzt GebR. nGS 41–41. Vom Universitätsrat erlassen am 27. Februar 2006; von der Regierung genehmigt am 2. Mai 2006; in Vollzug ab 3. Mai 2006.

3 Im Sinn von Art. 78 des Universitätsstatuts, sGS 217.15.

## II. Status der immatrikulierten Studierenden

(2.)

### Art. 4 *Status der immatrikulierten Studierenden, Urlaubsgründe*

<sup>1</sup> Bei den immatrikulierten Studierenden werden folgende Status unterschieden:

- a) regulär immatrikulierte Studierende;
- b) immatrikulierte Studierende im Urlaub;
- c) Doktorierende;
- d)\* regulär immatrikulierte Langzeitstudierende.

<sup>2</sup> Studierende nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung erbringen den Nachweis, dass sie ordnungsgemäss vom Belegen von Lehrveranstaltungen dispensiert sind. Als Dispensationsgründe gelten insbesondere Militärdienst, Krankheit, Unfall, Mutterschaft sowie das Absolvieren von nicht curricularen Praktika. Einzelheiten werden in einem speziellen Merkblatt, erlassen von der Verwaltungsdirektion, geregelt.\*

<sup>3</sup> Doktorierende vor der Promotion werden wie immatrikulierte Studierende nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung behandelt.\*

<sup>3bis</sup> Studierende nach Abs. 1 Bst. d dieser Bestimmung sind Studierende, für die nach Art. 14 der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997<sup>4</sup> keine Zahlungspflicht mehr besteht.\*

<sup>4</sup> Immatrikulierte Studierende nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung können keine veranstaltungsabhängigen Credits erwerben. Der Anspruch auf den Nachholtermin für Prüfungen bleibt vorbehalten.\*

## III. Studiengebühren

(3.)

### 1. Anmelde- und Immatrikulationsgebühren

(3.1.)

#### Art. 5 *Anmelde- und Bearbeitungsgebühr*

<sup>1</sup> Bei der Anmeldung für die Zulassung an die HSG ist eine Anmelde- und Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Davon ausgenommen sind Studierende der Master-Stufe Humanmedizin, die von der Universität Zürich an die HSG übertreten.\*

#### Art. 6 *Immatrikulationsgebühr*

<sup>1</sup> Führt die Anmeldung zur Immatrikulation, gilt die Anmelde- und Bearbeitungsgebühr als Immatrikulationsgebühr.

---

<sup>4</sup> sGS 217.81.

<sup>2</sup> ...\*

## **2. Kollegelder**

(3.2.)

### *Art. 7\* Grundgebühr*

<sup>1</sup> Das Kolleggeld wird von den immatrikulierten Studierenden semesterweise erhoben.

<sup>2</sup> Immatrikulierte Studierende im Urlaub sind von der Entrichtung eines Kolleggeldes befreit.

## **3. Prüfungsgebühren**

(3.3.)

### *Art. 8 Regulär immatrikulierte Studierende und Doktorierende*

<sup>1</sup> Die regulär immatrikulierten Studierenden entrichten eine semesterweise, die Doktorierenden eine Gesamtgebühr. Letztere kann im Gebührenreglement in Teilgebühren aufgliedert werden.

<sup>2</sup> Immatrikulierte Studierende im Urlaub sind von der Entrichtung einer Prüfungsgebühr befreit.

## **4. Semestergebühren**

(3.4.)

### *Art. 9 Immatrikulierte Studierende*

<sup>1</sup> Regulär immatrikulierte Studierende entrichten je Semester für die Teilnahme am Lehrbetrieb eine Gebühr.

<sup>2</sup> Für immatrikulierte Studierende im Urlaub wird eine reduzierte Gebühr erhoben. Höhe und Verteilschlüssel werden im Gebührenreglement festgelegt.

<sup>3</sup> Als Semestergebühren im Sinne dieses Artikels gelten einerseits die Abgaben für Leistungen der HSG und andererseits die Beiträge an die Studentenschaft und an studentische Selbsthilfeorganisationen. Der Universitätsrat legt den Verteilschlüssel im Gebührenreglement fest.

### *Art. 10 Andere Teilnehmer an Lehrveranstaltungen*

<sup>1</sup> Für Hospitanten wird die Gebühr je belegte Wochenstunde festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung bezahlen die vom Veranstalter festgelegte Abgeltung.

## 217.43

<sup>3</sup> Die Besucher öffentlicher Lehrveranstaltungen entrichten je Semester eine Pauschalgebühr; im Rahmen der Rechtsanwaltsausbildung an der HSG wird je belegte Lehrveranstaltung eine Gebühr erhoben.

### IV. Weitere Gebühren

(4.)

#### *Art. 11      Administrativgebühren*

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Erbringung von Verwaltungsleistungen durch die HSG sind in einem besonderen Tarif festgesetzt.

#### *Art. 12      Benützungsgebühren*

<sup>1</sup> Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der HSG sind gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Art und Höhe der Benützungsgebühren sind in besonderen Tarifen geregelt. Der Verwaltungsdirektor legt gestützt darauf die Benützungsgebühren im Einzelfall fest.

#### *Art. 13      Entscheidgebühren, übrige Gebühren*

<sup>1</sup> Der Universitätsrat legt im Gebührenreglement den Rahmen der von den universitären Rechtspflegeorganen festzusetzenden Entscheidgebühren fest.

<sup>2</sup> Das Gebührenreglement bestimmt die Höhe der übrigen in Erlassen der Universität vorgesehenen Gebühren.

### V. Gebührenerlass

(5.)

#### *Art. 14      Studiengebühren: Befreiung, Erlass oder Stundung*

<sup>1</sup> Keine Studiengebühren nach Abschnitt III dieses Erlasses haben im Rahmen eines Austauschprogramms an der HSG immatrikulierte Studierende zu entrichten.\*

<sup>2</sup> Studierende, die nicht über ein reguläres HSG-Austauschprogramm an einer Gastuniversität ein Austauschsemester absolvieren (Freemover), bezahlen anstelle der Studiengebühren nach Abschnitt III dieses Erlasses eine reduzierte Gebühr.\*

<sup>3</sup> Der Erlass für Studierende in Double-Degree-Programmen wird im jeweiligen Vertrag mit der Partneruniversität geregelt.

<sup>4</sup> Der Studiensekretär kann in besonderen Fällen die Gebühren auf Gesuch hin stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

**VI. Schlussbestimmungen**

(6.)

*Art. 15      Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Gebührenordnung der Universität St.Gallen vom 21. Juni 1999<sup>5</sup> wird aufgehoben.

*Art. 16      Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieser Erlass wird nach Genehmigung der Regierung ab 3. Mai 2006 angewendet.

---

5    nGS 39–111 (sGS 217.43).

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	41-41	27.02.2006	03.05.2006
Art. 4, Abs. 1, d)	eingefügt	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 4, Abs. 2	geändert	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 4, Abs. 2	geändert	2019-050	29.04.2019	01.08.2019
Art. 4, Abs. 3	geändert	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 4, Abs. 3 <sup>bis</sup>	eingefügt	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 4, Abs. 4	geändert	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Art. 5, Abs. 2	eingefügt	2019-050	29.04.2019	01.08.2019
Art. 6, Abs. 2	aufgehoben	2019-050	29.04.2019	01.08.2019
Art. 7	geändert	47-3	10.06.2011	keine Angabe
Art. 14, Abs. 1	geändert	2017-047	08.05.2017	01.08.2017
Art. 14, Abs. 2	geändert	2017-047	08.05.2017	01.08.2017
Anhang 1	Inhalt geändert	2014-050	29.04.2013	01.08.2014
Anhang 1	Inhalt geändert	2017-047	08.05.2017	01.08.2017
Anhang 1	Inhalt geändert	2019-050	29.04.2019	01.08.2019

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
27.02.2006	03.05.2006	Erlass	Grunderlass	41-41
10.06.2011	keine Angabe	Art. 7	geändert	47-3
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 1, d)	eingefügt	2014-050
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 2	geändert	2014-050
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 3	geändert	2014-050
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 3 <sup>bis</sup>	eingefügt	2014-050
29.04.2013	01.08.2014	Art. 4, Abs. 4	geändert	2014-050
29.04.2013	01.08.2014	Anhang 1	Inhalt geändert	2014-050
08.05.2017	01.08.2017	Art. 14, Abs. 1	geändert	2017-047
08.05.2017	01.08.2017	Art. 14, Abs. 2	geändert	2017-047
08.05.2017	01.08.2017	Anhang 1	Inhalt geändert	2017-047
29.04.2019	01.08.2019	Art. 4, Abs. 2	geändert	2019-050
29.04.2019	01.08.2019	Art. 5, Abs. 2	eingefügt	2019-050
29.04.2019	01.08.2019	Art. 6, Abs. 2	aufgehoben	2019-050
29.04.2019	01.08.2019	Anhang 1	Inhalt geändert	2019-050